

fährliche Einwirkungen ausschließen. Das Volkspolizei-Kreisamt kann zusätzlich Forderungen stellen oder die vorübergehende Aufbewahrung untersagen.

§23

Vorkommnisse mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen

(1) Havarien, Verluste, Funde und Unfälle mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen sind unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Der gleichen Meldepflicht unterliegen Differenzen zwischen dem buchmäßigen und tatsächlichen Bestand, wenn die Differenzen nicht geklärt werden können, sowie andere Vorkommnisse, bei denen der Verdacht einer Straftat besteht.

(2) In anderen Bestimmungen festgelegte Meldepflichten bleiben unberührt.

§24

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung Nr. 1 vom 11. November 1966 zum Sprengmittelgesetz (GBl. II Nr. 137 S. 857),
2. Anordnung Nr. 5 vom 27. April 1978 zum Sprengmittelgesetz (GBl. I Nr. 15 S. 183).

Berlin, den 31. März 1982

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l**

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zum Sprengmittelgesetz — Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen — vom 31. März 1982

Auf Grund des § 16 des Sprengmittelgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 309) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Gruppen pyrotechnischer Erzeugnisse

Gruppe 1:

Pyrotechnische Erzeugnisse, die ausschließlich für Höhen-, Boden- und Tagesfeuerwerk verwendet und aus standsicheren Stahlrohren bzw. befestigten Abbrennvorrichtungen von einem Inhaber einer Sprengmittelerlaubnis abgebrannt werden dürfen.

Gruppe 2:

Pyrotechnische Erzeugnisse, die ausschließlich im Freien von einem Inhaber eines dazu berechtigenden Befähigungsnachweises abgebrannt werden dürfen.

Gruppe 3:

Pyrotechnische Erzeugnisse, die ausschließlich im Freien von Personen ohne besonderen Befähigungsnachweis verwendet werden dürfen.

Gruppe 4:

Pyrotechnische Erzeugnisse, die als Scherzartikel oder Zubehör für Spielwaren verwendet werden.

Gruppe 5:

Pyrotechnische Erzeugnisse, die als Lichtgeber, zur Erzeugung von Wärme-, Nebel-, Schall- oder Bewegungswirkung oder als Imitationsmittel verwendet werden.

Gruppe 6:

Pyrotechnische Erzeugnisse, die zu technischen oder anderen Zwecken verwendet werden, sofern sie nicht in die Gruppe 5 einzuteilen sind.

Erlaubnisse

§ 2

Sprengmittelerlaubnis

Für den Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen bedürfen Werk tätige, die

1. als Leiter von Produktionsbereichen oder von Laboratorien tätig sind, in denen pyrotechnische Erzeugnisse unter Verwendung von chemischen Verbindungen oder Gemischen mit Eigenschaften von Sprengstoffen hergestellt werden,
2. mit dem Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 1 beauftragt sind,
3. pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppe 1 transportieren, einer Sprengmittelerlaubnis.

§ 3

Erlaubnis für Betriebe und Einrichtungen

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, daß die Voraussetzungen für die Herstellung, die Lagerung, den Transport und die Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen gegeben sind und für die einzelnen Arten des Verkehrs mit pyrotechnischen Erzeugnissen Werk tätige des Betriebes bzw. der Einrichtung im Besitz der dafür erforderlichen Erlaubnis sind.

(2) Im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes hat der Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen gegeben sind.

§ 4

Ausnahmen

(1) Von der Erlaubnispflicht gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes sind ausgenommen:

1. der Erwerb und die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 4,
2. der Erwerb pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 3 in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember und deren Verwendung in der Zeit vom 31. Dezember, 16.00 Uhr, bis 1. Januar, 08.00 Uhr,
3. der Erwerb und die Lagerung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppen 3 und 4 durch den Groß- und Einzelhandel zum Zwecke des Verkaufs,
4. der Erwerb, die Lagerung und die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppen 5 und 6 im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr sowie durch Betriebe, staatliche Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
5. der Binnentransport pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppen 2 bis 6 und der Transport zur Ausfuhr pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 4,
6. die Durchfuhr pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 3, die im Reiseverkehr in geringen Mengen mitgeführt werden und zum persönlichen Bedarf bestimmt sind, in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar,

¹ I. DB vom 31. März 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 312)